

Verfahrensgang

BGH, Vorlagebeschl. vom 03.03.2016 – I ZB 2/15, [IPRspr 2016-306](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

AEUV **Art. 18**; AEUV **Art. 259**; AEUV **Art. 267**; AEUV **Art. 273**; AEUV **Art. 292**; AEUV **Art. 344**
EGV-Maastricht **Art. 4**; EGV-Maastricht **Art. 292**
ZPO **§ 574**; ZPO **§§ 574 f.**; ZPO **§ 1025**; ZPO **§§ 1025 ff.**; ZPO **§ 1031**; ZPO **§ 1043**; ZPO **§ 1050**;
ZPO **§ 1059**; ZPO **§ 1060**; ZPO **§ 1062**; ZPO **§ 1065**

Fundstellen

LS und Gründe

EuZW, 2016, 512, mit Anm. *Kottmann*
SchiedsVZ, 2016, 328
WM, 2016, 1047

nur Leitsatz

EWiR, 2016, 419, mit Anm. *Fölsing*
RIW, 2016, 697
ZBB, 2016, 354
ZIP, 2016, 1256

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-306>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[14] Das OLG hat sich mit dieser Annahme nicht in Widerspruch zur Rspr. des BGH oder anderer Oberlandesgerichte gesetzt. Es kommt nicht darauf an, ob eine solche Klage, wie das OLG angenommen hat, ‚als zur Zeit unbegründet‘ ... oder, wie die Rechtsbeschwerde geltend macht, ‚als zur Zeit unzulässig‘ ... abzuweisen ist. Das OLG hatte im vorliegenden Verfahren allein darüber zu entscheiden, ob das Schiedsgericht seine Zuständigkeit in dem Zwischenentscheid mit Recht bejaht hat. Seine Annahme, die in Art. 16.2.1 Schiffsbauvertrag enthaltene Schiedsgutachtenklausel berühre nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, lässt keinen Rechtsfehler erkennen und begründet nicht die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde.“

306. *Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 344, 267 und 18 I AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:*

Steht Art. 344 AEUV der Anwendung einer Regelung in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union (einem sogenannten unionsinternen Bilateral Investment Treaty) entgegen, nach der ein Investor eines Vertragsstaats bei einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Vertragsstaat gegen Letzteren ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, wenn das Investitionsschutzabkommen vor dem Beitritt eines der Vertragsstaaten zur Union abgeschlossen worden ist, das Schiedsgerichtsverfahren aber erst danach eingeleitet werden soll?

Falls Frage eins zu verneinen ist:

Steht Art. 267 AEUV der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?

Falls die Fragen eins und zwei zu verneinen sind:

Steht Art. 18 I AEUV unter den in Frage eins beschriebenen Umständen der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?

BGH, Vorlagebeschl. vom 3.3.2016 – I ZB 2/15: WM 2016, 1047; EuZW 2016, 512 mit Anm. Kottmann; SchiedsVZ 2016, 328. Leitsatz in: RIW 2016, 697; ZIP 2016, 1256; EWiR 2016, 419 mit Anm. Fölsing; ZBB 2016, 354.

Die ASt., die Slowakische Republik, ist Rechtsnachfolgerin der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (nachfolgend: Tschechoslowakei). Die AGg. ist eine niederländische Versicherungsgruppe.

Im Jahr 1991 schlossen die Tschechoslowakei und das Königreich der Niederlande mit Wirkung zum 1.10.1992 ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (Bilateral Investment Treaty, nachfolgend: BIT). Die ASt. trat als Rechtsnachfolgerin der Tschechoslowakei am 1.1.1993 in deren Rechte und Pflichten aus dem BIT ein. Mit Wirkung zum 1.5.2004 wurde sie Mitglied der EU. Im Zuge einer Reform des Gesundheitswesens öffnete die ASt. im Jahr 2004 den slowakischen Markt für in- und ausländische Anbieter von privaten Krankenversicherungen. Daraufhin wurde die AGg. in der Slowakei als Krankenversicherer (U. AG) zugelassen. Nach einem Regierungswechsel im Jahr 2006 machte die ASt. die Liberalisierung des Krankenversicherungsmarkts teilweise rückgängig.

Die AGg. hat geltend gemacht, aufgrund der gesetzlichen Regulierungsmaßnahmen der ASt. sei ihr ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe entstanden. Sie hat im Schiedsverfahren die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts gerügt. Sie hat angeführt, mit ihrem Beitritt zur EU sei das in Art. 8 II BIT enthaltene Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung unwirksam geworden, weil es mit dem Unionsrecht nicht vereinbar und deshalb unanwendbar sei. Das Schiedsgericht hat mit Zwischenentscheid vom 26.10.2010 seine Zuständigkeit bejaht. Den dagegen gerichteten Antrag der ASt. auf Feststellung der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts hat das OLG Frankfurt a.M. mit Beschluss vom 10.5.2012 – 26 SchH 11/10 (SchiedsVZ 2013, 119)¹ zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde der ASt. ist mit der Maßgabe erfolglos geblieben, dass der BGH den gegen den Zwischenentscheid gerichteten Antrag nach Erlass des Schiedsspruchs in der Hauptsache als unzulässig zurückgewiesen hat (BGH, Beschl. vom 30.4.2014 – III ZB 37/12, SchiedsVZ 2014, 200).

¹ IPRspr. 2012 Nr. 292.

Mit Schiedsspruch vom 7.12.2012 hat das Schiedsgericht die ASt. zur Zahlung von 22,1 Mio. € nebst Zinsen verurteilt. Die ASt. hat beim OLG die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt. Das OLG hat den Antrag zurückgewiesen (OLG Frankfurt a.M., Beschl. vom 18.12.2014 – 26 Sch 3/13). Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der ASt., mit der sie ihren Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs weiterverfolgt. Der BGH hat dem EuGH die o.g. Fragen zur Vorabscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

„[13] II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 I 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. §§ 1065 I 1, 1062 I Nr. 4 Fall 1 ZPO) und auch im Übrigen zulässig (§§ 574 II Nr. 1, 575 ZPO). Für ihren Erfolg kommt es darauf an, ob die Schiedsklausel in Art. 8 II BIT nicht angewendet werden kann, weil sie mit Art. 344, Art. 267 oder Art. 18 AEUV unvereinbar ist und es deshalb an der Zuständigkeit des Schiedsgerichts fehlt.

[14] 1. Ein Schiedsspruch kann gemäß § 1059 II ZPO nur aufgehoben werden, wenn einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Als Aufhebungsgrund kommt im Streitfall in Betracht, dass die Schiedsvereinbarung wegen Verstoßes gegen Unionsrecht ungültig ist.

[15] a) Die Bestimmung des § 1059 ZPO ist im Streitfall anwendbar, weil es sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts vom 7.12.2012 um einen inländischen Schiedsspruch handelt. Nach § 1025 I ZPO sind die Vorschriften der §§ 1025 bis 1066 ZPO anzuwenden, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des § 1043 I ZPO in Deutschland liegt. Die Parteien haben gemäß § 1043 I 1 ZPO Frankfurt a.M. als Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens festgelegt.

[16] b) Nach § 1059 II Nr. 1 lit. a ZPO ist ein Schiedsspruch u.a. dann aufzuheben, wenn die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, ungültig ist.

[17] Die vorliegend maßgebliche Schiedsvereinbarung ist gemäß Art. 8 II BIT durch den Antrag der AGg. auf Einleitung des Schiedsverfahrens vom 1.10.2008 abgeschlossen worden. Die Bestimmung des Art. 8 II BIT stellt eine Vereinbarung zugunsten der Investoren der beteiligten Vertragsstaaten dar, die diesen die Wahlmöglichkeit eröffnet, ob sie bei einer Investitionsstreitigkeit gegen den anderen Vertragsstaat ein Schiedsverfahren oder ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht einleiten (vgl. BayObLGZ 1999, 255, 267; OLG Düsseldorf, SchiedsVZ 2006, 331, 333²; OLG Frankfurt a.M. aaO 122). Art. 8 II BIT enthält ein Angebot der Vertragsstaaten zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit den Investoren des anderen Vertragsstaats, das der jeweilige Investor ausdrücklich oder konkludent annehmen kann (vgl. OLG Düsseldorf aaO 333 f.; *Happ*, IStR 2006, 649, 650; *Markert*, Streitschlichtungsklauseln in Investitionsschutzabkommen, 2010, 120). Dieses Angebot hat die AGg., wie das OLG in seinem Beschluss vom 10.5.2012 zutreffend erkannt hat, durch Einleitung des Schiedsverfahrens angenommen (vgl. OLG Frankfurt a.M. aaO).

[18] Nachdem sich das Schiedsgericht erst nach dem Beitritt der ASt. zur EU konstituiert hat, ist nach Art. 8 VI BIT für das Schiedsverfahren als geltendes Recht der ASt. insbesondere das auf ihrem Gebiet vorrangig geltende Unionsrecht maßgeblich. Das gilt auch für die Beurteilung der Frage, ob die Zuständigkeit des Schiedsgerichts durch die Schiedsvereinbarung wirksam begründet werden konnte oder ob die Schiedsvereinbarung wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht unwirksam ist.

² IPRspr. 2006 Nr. 211.

[19] 2. Die Rechtsbeschwerde macht geltend, die Möglichkeit der ASt., eine Investitionsstreitigkeit mit der AGg. nach Art. 8 II BIT von einem Schiedsgericht klären zu lassen, sei mit dem in Art. 344 und 267 AEUV verankerten Rechtsschutzsystem der EU und dem in Art. 18 AEUV normierten Diskriminierungsverbot unvereinbar ...

[21] 3. Seit dem Beitritt der ASt. zur EU mit Wirkung zum 1.5.2004 stellt das BIT ein unionsinternes Abkommen zwischen Mitgliedstaaten dar. Nach der Rspr. des EuGH gehen die unionsrechtlichen Bestimmungen auf den von ihnen geregelten Gebieten den vor ihrem Inkrafttreten vereinbarten Regelungen in anderen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten im Kollisionsfall vor (vgl. EuGH, Urt. vom 27.9.1988 – *Annunziata Matteucci ./. Communauté française de Belgique u. Commissariat général aux relations internationales de la Communauté française de Belgique*, Rs C-235/87, Slg. 1988, 5589 Rz. 22 m.w.N.). Ein von einem Mitgliedstaat mit einem anderen Staat geschlossenes Abkommen kann nach Beitritt des anderen Staats zur EU im Verhältnis zwischen diesen Staaten keine Anwendung mehr finden, wenn es dem Unionsrecht widerspricht (vgl. EuGH, Urt. vom 10.11.1992 – *Exportur S.A. ./. LOR S.A. und Confiserie du Tech S.A.*, Rs C-3/91, Slg. 1992 I-5529 = GRUR Int. 1993, 76 Rz. 8; Urt. vom 8.9.2009 – *Budejovický Budvar, národní podnik ./. Rudolf Ammersin GmbH*, Rs C-478/07, Slg. 2009 I-7721 = GRUR 2010, 143 Rz. 98; Urt. vom 21.1.2010 – *Europäische Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland*, Rs C-546/07, Slg. 2010 I-439 = EuZW 2010, 217 Rz. 44).

[22] Die Frage, ob eine Schiedsklausel in einem unionsinternen BIT, durch die sich ein Mitgliedstaat im Streit mit einem Investor der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen hat, mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Art. 344, 267 und 18 AEUV vereinbar oder wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften unanwendbar ist, hat der EuGH bislang nicht beantwortet. Seiner Rechtsprechung kann eine Antwort auch nicht mit ausreichender Sicherheit entnommen werden. Nach Ansicht der Kommission dürfen Schiedsgerichte aufgrund solcher Schiedsklauseln nicht über Streitigkeiten zwischen Privaten und einem Mitgliedstaat entscheiden (vgl. Kommission, *amicus curiae* Brief vom 15.5.2014 im Schiedsverfahren *U.S. Steel ./. Slowakische Republik*, PCA [Ständiger Schiedshof] case No. 2013-6, Rz. 40). Der Senat neigt jedoch dazu, die Frage im gegenteiligen Sinn zu entscheiden.

[23] 4. Im Streitfall stellt sich zunächst die Frage, ob die Schiedsklausel in Art. 8 II BIT gegen Art. 344 AEUV verstößt ...

[24] Nach Ansicht des Senats erfasst das in Art. 344 AEUV enthaltene Gebot jedoch nicht die Möglichkeit, eine Streitigkeit zwischen einer juristischen Person des Privatrechts (hier der AGg.) und einem Mitgliedstaat (hier die ASt.) vor einem Schiedsgericht auszutragen. Diese Frage erscheint jedoch noch nicht abschließend geklärt, so dass nach Art. 267 III AEUV eine Vorlage an den EuGH geboten ist.

[25] a) Gemäß Art. 344 AEUV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln. Eine inhaltsgleiche Regelung fand sich im bei Erhebung der Schiedsklage gültigen Art. 292 EGV.

[26] b) Nach Ansicht des OLG ist die Schiedsklausel in Art. 8 II BIT keine Regelung einer Streitigkeit im Sinne von Art. 344 AEUV. Die Bestimmung erfasse nach Wortlaut, Systematik und Zielsetzung nur Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, für deren Beilegung Art. 259 AEUV das Vertragsverletzungsverfahren vor-

sehe. Diese Bewertung entspricht – soweit ersichtlich – der einhelligen Ansicht im deutschen Schrifttum (vgl. *Wehland*, SchiedsVZ 2008, 222, 233; *Müller*, EuZW 2010, 851, 853; *Friedrich*, ZEuS 2010, 295, 303; *Tietje*, KSzW 2011, 128, 134; *Grabitz-Hilf-Nettesheim-Athen-Dörr*, Das Recht der EU [Stand: September 2013], Art. 344 AEUV Rz. 25, ; *von der Groeben-Schwarze-Hatje-Dittert*, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., Art. 344 AEUV Rz. 4). Der Senat hält diese Auffassung für zutreffend.

[27] aa) Der Wortlaut des Art. 344 AEUV lässt allerdings keinen eindeutigen Schluss darauf zu, ob die Bestimmung auch für Streitigkeiten zwischen einer Person des Privatrechts und einem Mitgliedstaat gilt.

[28] Die Vorschrift des Art. 344 AEUV nennt allein die Mitgliedstaaten als Normadressaten. Sie bezieht sich aber – anders als Art. 273 AEUV – nicht ausdrücklich auf ‚Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten‘. Auch ansonsten schließt der Wortlaut des Art. 344 AEUV mangels Konkretisierung der Streitparteien Personen des Privatrechts nicht eindeutig aus dem Anwendungsbereich aus ...

[29] Die Erwähnung allein der Mitgliedstaaten im Wortlaut des Art. 344 AEUV könnte allerdings darauf hindeuten, dass es sich bei den von dieser Bestimmung erfassten Streitigkeiten um solche zwischen Mitgliedstaaten handeln muss. Der EuGH hat den Anwendungsbereich von Art. 344 AEUV zwar auf Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der EU erstreckt (vgl. EuGH, Gutachten 2/13 zum Entwurf des Vertrags über den Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] – C-2/13, EUR-lex Rz. 204 ff.). Bei der EU handelt es sich aber um den Zusammenschluss der Mitgliedstaaten. Im Einklang damit hat das EuG angenommen, ein Schiedsverfahren zwischen einem Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission falle in den Anwendungsbereich des Art. 292 EGV (vgl. EuG, Urt. vom 15.4.2011 – Tschechische Republik ./, Europäische Kommission, Rs T-465/08, Slg. 2011 II-1941 Rz. 101 f.). Die Einbeziehung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und der Union oder deren Organen in den Anwendungsbereich des Art. 344 AEUV lässt mangels Vergleichbarkeit der Rechtsbeziehungen nach Ansicht des Senats indes keinen Rückschluss darauf zu, ob diese Vorschrift auch Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Unionsbürger – wie vorliegend einem privaten Investor eines Mitgliedstaats – erfasst.

[30] bb) Art. 344 AEUV gilt nur für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Verträge. Der Senat hat Zweifel, ob diese Voraussetzung bei einer Streitigkeit der vorliegenden Art erfüllt ist, die ein Investor eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens gegen einen anderen Mitgliedstaat führt.

[31] Die AGg. hat sich in ihrer Schiedsklage zwar u.a. auf die unionsrechtlich gewährleistete Kapitalverkehrsfreiheit berufen. Das Schiedsgericht, das sich erst nach dem Beitritt der ASt. zur EU am 1.5.2004 konstituiert hatte, hatte gemäß Art. 8 VI BIT auch das Unionsrecht als geltendes Recht der ASt. zu beachten und im Fall der Unvereinbarkeit von Regelungen des BIT mit unionsrechtlichen Bestimmungen auf letztere zurückzugreifen. Grundlage für die Entscheidung des Schiedsgerichts waren aber zunächst die vertraglichen Verpflichtungen der ASt., die sie im BIT hinsichtlich der Investoren aus den Niederlanden übernommen hat. Das Schiedsgericht hat die vertraglichen Pflichten der ASt. als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen (vgl.

Schiedsspruch Rz. 274–276) und den Schadenersatzanspruch der AGg. allein aus Art. 3 I BIT hergeleitet (vgl. Schiedsspruch Rz. 283, 286, 321).

[32] Das könnte nach Ansicht des Senats dagegensprechen, dass Art. 344 AEUV die in Rede stehende Investitionsstreitigkeit erfasst. In diesem Sinne könnte auch die Entscheidung des EuGH in der Sache „Mox Plant“ zu verstehen sein. Danach soll es für einen Verstoß gegen Art. 344 AEUV wohl nicht ausreichen, dass ein Schiedsgericht Unionsrecht als Auslegungskriterium für eine nicht dem Unionsrecht angehörende Bestimmung berücksichtigt. Vielmehr könnte ein Verstoß gegen Art. 344 AEUV erst vorliegen, wenn Gegenstand der Entscheidung des Schiedsgerichts die Auslegung und Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften selbst ist (vgl. EuGH, Urt. vom 30.5.2006 – CEC ./I. Irland [Mox Plant], Rs C-459/03, Slg. 2006 I-4636 = EuZW 2006, 464 Rz. 140, 149 und 151 f.).

[33] cc) Gegen die Anwendbarkeit des Art. 344 AEUV auf eine Streitigkeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat spricht nach Ansicht des Senats ferner der Umstand, dass eine solche Auseinandersetzung nicht in einem unionsgerichtlichen Verfahren ausgetragen werden kann.

[34] Art. 344 AEUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Unionsrecht auf die in den Unionsverträgen vorgesehenen Verfahren zur gerichtlichen Streitbeilegung zurückzugreifen (vgl. EuGH, Gut 2/13 aaO Rz. 202; *Grabitz-Hilf-Nettesheim-Athen-Dörr* aaO Rz. 1 und 26). Im Hinblick auf die durch Art. 259 AEUV eröffnete Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens ist es den Mitgliedstaaten nach Art. 344 AEUV untersagt, für unionsrechtliche Streitigkeiten untereinander die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren (vgl. Kommission/Irland [Mox Plant] aaO Rz. 128 und 151 f.; *Tietje* aaO; *Söderlund*, JIntArb 24 [2007], 455, 459; *Calliess-Ruffert-Wegener*, EUV/AEUV, 4. Aufl., Art. 344 AEUV Rz. 1; *von der Groeben-Schwarze-Hatje-Dittert* aaO Rz. 17).

[35] Die Unionsverträge sehen jedoch kein gerichtliches Verfahren vor, in dem ein Investor wie die AGg. Schadenersatzansprüche geltend machen kann, die ihm aus einem unionsinternen BIT gegen einen Mitgliedstaat erwachsen. Gemäß Art. 267 AEUV kann (Abs. 2) oder muss (Abs. 3) ein nationales Gericht zwar in einer vor ihm geführten Streitigkeit zwischen einem privaten Investor und einem Mitgliedstaat ggf. eine Vorabentscheidung des EuGH über die Auslegung des Unionsrechts einholen. Dabei handelt es sich aber nach Ansicht des Senats – abweichend von der Auffassung der Europäischen Kommission (vgl. Schreiben des Kommissars John Hill an den slowenischen Minister Miroslav Lajcak vom 18.6.2015, 13 f.) – nicht um ein unionsvertragliches Streitbeilegungsverfahren im Sinne von Art. 344 AEUV, sondern um ein Zwischenverfahren zur Klärung einer entscheidungserheblichen Vorfrage des Unionsrechts in einem nationalen Streitbeilegungsverfahren.

[36] dd) Der Senat tritt der vom OLG vertretenen Ansicht bei, dass Art. 344 AEUV auf schiedsgerichtliche Streitigkeiten zwischen einem privaten Investor und einem Mitgliedstaat nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht anwendbar ist.

[37] Nach der Rspr. des EuGH dient Art. 344 AEUV dazu, die in den Unionsverträgen festgelegte Zuständigkeitsordnung und damit die Autonomie des Rechtssystems der EU zu gewährleisten, deren Wahrung der Gerichtshof sichert (vgl. Kommission/Irland [Mox Plant] aaO Rz. 123, 152 und 154; Gut 2/13 aaO Rz. 201).

Die Alleinzuständigkeit des EuGH für die von Art. 344 AEUV erfassten Streitigkeiten soll die einheitliche Auslegung des Unionsrechts sicherstellen (vgl. *Lock*, Das Verhältnis zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten, 2010, 156; *Khan* in *Geiger-Khan-Kotzur*, EUV/AEUV, 5. Aufl., Art. 344 AEUV Rz. 1; *Grabitz-Hilf-Nettesheim-Athen-Dörr* aaO Rz. 3; *von der Groeben-Schwarze-Hatje-Dittert* aaO Rz. 1; *Streinz-Herrmann*, EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 344 AEUV Rz. 1). Zugleich ist Art. 344 AEUV eine spezifische Ausprägung der in Art. 4 III EUV verankerten allgemeineren Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber dem EuGH (vgl. *Kommission/Irland [Mox Plant]* aaO Rz. 169; *Gut 2/13* aaO Rz. 202).

[38] Daraus kann nach Ansicht des Senats – abweichend vom Standpunkt der Kommission (vgl. *Stellungnahme* vom 7.7.2010, Rz. 24; *amicus curiae* aaO Rz. 44 f.; *Schreiben* vom 18.6.2015 aaO 14) und der Rechtsbeschwerde – nicht hergeleitet werden, dass Art. 344 AEUV die Entscheidungskompetenz des EuGH zur Auslegung des Unionsrechts für jegliche Streitigkeit schützt, in der Unionsrecht zur Anwendung oder Auslegung gelangen kann. Die Bestimmung des Art. 344 AEUV schützt die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH und die Autonomie des Rechtssystems der von den Unionsverträgen vorgesehenen Verfahren in der Weise, dass die Mitgliedstaaten die Verfahren in Anspruch nehmen müssen, die dem EuGH durch die Unionsverträge zugewiesen sind (vgl. *Kommission/Irland [Mox Plant]* aaO Rz. 128 und 152; *Gut 2/13* aaO Rz. 201). Die Zuständigkeit des EuGH für die unionsvertraglich geregelten Verfahren wird durch das vorliegende Schiedsverfahren indes nicht beeinträchtigt, weil das Unionsrecht nicht vorsieht, dass eine Person des Privatrechts – wie vorliegend die AGg. – einen Mitgliedstaat – wie vorliegend die ASt. – vor dem EuGH verklagen kann. Im Einklang damit hat der EuGH im Hinblick auf die Schaffung eines Gerichts außerhalb der Unionsrechtsordnung, das über Streitigkeiten zwischen Einzelnen im Zusammenhang mit Patenten entscheiden sollte, keinen Verstoß gegen Art. 344 AEUV angenommen, obwohl er seine Letztentscheidungskompetenz zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts als verletzt angesehen hat (vgl. *EuGH*, *Gut 1/09* aaO Rz. 63 und 89).

[39] Nach Ansicht des Senats ergibt sich aus der von der Kommission (vgl. *Stellungnahme* vom 7.7.2010 aaO Rz. 25 bis 27; *amicus curiae* aaO Rz. 44) und der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidung ‚*Mox Plant*‘ des EuGH nicht, dass Art. 344 AEUV zur Sicherung der Entscheidungskompetenz des EuGH jedes Verfahren unter Beteiligung eines Mitgliedstaats verbietet, bei dem die Anwendung oder Auslegung von Unionsrecht im Raum steht ...

[40] 5. Sollte die Vorlagefrage eins verneint werden, stellt sich die Frage, ob die Schiedsklausel in Art. 8 II BIT gegen Art. 267 AEUV verstößt ...

[43] c) Nach der Rspr. des EuGH ist das in Art. 267 AEUV vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren ein Schlüsselement des Gerichtssystems der Union. Es soll durch die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte mit dem EuGH die einheitliche Auslegung des Unionsrechts gewährleisten, damit seine Kohärenz, volle Geltung und Autonomie sicherstellen sowie letztlich den eigenen Charakter des durch die Unionsverträge geschaffenen Rechts ermöglichen (vgl. *EuGH*, *Gut 2/13* aaO Rz. 176). Der durch Art. 267 AEUV festgelegte Vorabentscheidungsmechanismus soll unterschiedliche Auslegungen des von den nationalen Gerichten anzuwendenden Unionsrechts verhindern und die Anwendung dieses Rechts gewährleisten, indem

die nationalen Gerichte ein unbeschränktes Recht oder sogar die Verpflichtung zur Vorlage an den EuGH haben, wenn sie der Auffassung sind, dass ein bei ihnen anhängiges Verfahren Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der unionsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, die einer Entscheidung durch diese Gerichte bedürfen. Auf diese Weise soll Art. 267 AEUV sicherstellen, dass das durch die Unionsverträge geschaffene Recht unter allen Umständen in allen Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung hat (vgl. EuGH, Gut 1/09 aaO Rz. 83).

[44] Der EuGH sieht seine Kompetenz zur Auslegung des Unionsrechts bereits gefährdet, wenn ihre Beeinträchtigung in einer abweichenden Verfahrensordnung angelegt ist, ohne dass eine Beeinträchtigung schon tatsächlich erfolgt sein muss (vgl. zu Art. 344 AEUV: EuGH, Gut 2/13 aaO Rz. 207 f.). Ohne Bedeutung ist daher insoweit, dass im Streitfall das Schiedsgericht keine Zweifel an der Vereinbarkeit des BIT mit dem Unionsrecht hatte (vgl. Zwischenentscheid Rz. 245; Schiedsspruch Rz. 275 f.) und sich ihm keine entscheidungserhebliche Frage über die Auslegung von Unionsrecht stellte.

[45] d) Ob Art. 267 AEUV einer Vertragsklausel entgegensteht, in der ein Mitgliedstaat darin einwilligt, eine Streitigkeit mit einem Investor eines anderen Mitgliedstaats vor einem Schiedsgericht auszutragen, hat der EuGH bislang nicht entschieden. Im Hinblick auf die bisherige Rspr. des Gerichtshofs ist der Senat der Ansicht, dass die in Art. 8 II BIT vorgesehene Möglichkeit, bei einer Investitionsstreitigkeit ein Schiedsgericht anzurufen, mit Art. 267 AEUV vereinbar ist.

[46] aa) Der Senat geht davon aus, dass das Schiedsverfahren für sich allein nicht geeignet war, die von Art. 267 AEUV bezweckte Einheitlichkeit der Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Das Schiedsgericht hatte nach Art. 8 VI BIT zwar das Unionsrecht zu beachten und es im Kollisionsfall als vorrangiges Recht anzuwenden. Es hatte aber nicht die Möglichkeit, bei entscheidungserheblichen Fragen über die Auslegung von Unionsrecht eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.

[47] (1) Das auf der Grundlage von Art. 8 BIT eingerichtete Schiedsgericht stellt nach Ansicht des Senats unzweifelhaft kein Gericht dar, das nach Art. 267 AEUV zur Vorlage an den EuGH berechtigt war.

[48] Der EuGH sieht ein von Privaten vertraglich eingerichtetes Schiedsgericht nicht als vorlageberechtigtes Gericht an, weil für die Vertragsparteien ohne die Schiedsvereinbarung weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Verpflichtung besteht, ihre Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen, und die Träger der öffentlichen Gewalt des betreffenden Mitgliedstaats weder in die Entscheidung einbezogen sind, den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit zu wählen, noch von Amts wegen in den Ablauf des Schiedsverfahrens eingreifen können (vgl. EuGH, Urt. vom 23.3.1982 – Nordsee Deutsche Hochseefischerei GmbH ./ Reederei Mond Hochseefischerei Nordstern AG & Co. KG u. Reederei Friedrich Busse Hochseefischerei Nordstern AG & Co. KG, Rs C-102/81, Slg. 1982, 1095 = NJW 1982, 1207 Rz. 11 f.; Urt. vom 1.6.1999 – Eco Swiss China Time Ltd. ./ Benetton International N.V., Rs C-126/97, Slg. 1999 I-3055 = EuZW 1999, 565 Rz. 34 und 40; Urt. vom 27.1.2005 – Guy Denuit u. Betty Cordenier ./ Transorient – Mosaïque Voyages u. Culture S.A., Rs C-125/04, Slg. 2005 I-923 = EuZW 2005, 319 Rz. 13 und 15; Urt. vom 12.6.2014 – Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta S.A. ./ Autoridade Tributária e Aduaneira. Rs C-377/13, juris Rz. 27).

[49] Danach ist nach Ansicht des Senats das auf der Grundlage des unionsinternen BIT gebildete Schiedsgericht ebenfalls kein nach Art. 267 II AEUV vorlageberechtigtes Gericht (*Wehland* aaO 224; a.A. *Friedrich* aaO 314 ff., 326). Der AGg. stand frei, ob sie die ASt. vor einem Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht verklagte. Das Schiedsgericht konstituierte sich nach Art. 8 III 1 BIT nur vorübergehend, um über die Schiedsklage der AGg. zu entscheiden. Die ASt. hatte darauf nur insoweit Einfluss, als sie nach Art. 8 III 2 BIT eines der drei Mitglieder des Schiedsgerichts benennen durfte. In den Ablauf des Schiedsverfahrens, das sich gemäß Art. 8 V BIT nach der UNCITRAL richtete, konnte sie nicht eingreifen.

[50] (2) Dem Schiedsgericht war es im vorliegenden Fall verwehrt, nach §§ 1050, 1062 IV ZPO über das AG Frankfurt a.M. eine als entscheidungserheblich angesehene Frage über die Auslegung von Unionsrecht an den EuGH zu richten.

[51] Der EuGH hat in seiner Entscheidung ‚Nordsee‘ darauf hingewiesen, dass ein staatliches Gericht einem Schiedsgericht Hilfe leisten kann, indem es für dieses den Gerichtshof anruft, um eine Auslegung von Bestimmungen des Unionsrechts zu erhalten (vgl. EuGH, *Nordsee* aaO Rz. 14). Nach § 1050 Satz 1 ZPO kann das Schiedsgericht bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Im Schrifttum wird überwiegend und nach Ansicht des Senats zu Recht angenommen, ein Schiedsgericht könne danach ein staatliches Gericht ersuchen, dem EuGH eine im Schiedsverfahren für entscheidungserheblich gehaltene Frage über die Auslegung von Unionsrecht vorzulegen (vgl. *Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, 23. Aufl., § 1050 Rz. 9; *Wieczorek-Schütze*, ZPO, 4. Aufl., § 1050 Rz. 11; *Schwab-Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., Kap. 16 Rz. 51; *Zobel*, Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht, 2005, 166 f.; *Schütze*, SchiedsVZ 2007, 121, 124; zweifelnd *MünchKommZPO-Münch*, 4. Aufl., § 1050 Rz. 11; *Prütting-Gehrlein*, ZPO, 7. Aufl., § 1050 Rz. 2).

[52] Im Streitfall galt nach Art. 8 V BIT für das Verfahren des Schiedsgerichts aufgrund Parteivereinbarung jedoch nicht die ZPO, sondern die UNCITRAL. Gemäß Art. 27 UNCITRAL kann ein Schiedsgericht ein staatliches Gericht zwar um Unterstützung bei der Beweisaufnahme ersuchen. Sonstige Hilfestellungen des staatlichen Gerichts sind in der UNCITRAL aber nicht vorgesehen.

[53] bb) Die durch Art. 267 AEUV zu gewährleistende einheitliche Auslegung des Unionsrechts kann allerdings dadurch sichergestellt sein, dass vor der Vollstreckung aus dem Schiedsspruch das staatliche Gericht die Vereinbarkeit des Schiedsspruchs mit dem Unionsrecht überprüft und bei Zweifeln über die Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift den EuGH um eine Vorabentscheidung ersuchen kann.

[54] (1) Das deutsche Verfahrensrecht gibt den Zivilgerichten grundsätzlich die Möglichkeit, Schiedssprüche in dieser Weise auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu überprüfen.

[55] Nach § 1059 ZPO kann die gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden. Die Zwangsvollstreckung findet gemäß § 1060 I ZPO nur statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt worden ist ...

[56] Zu den Aufhebungsgründen zählt nach § 1059 II Nr. 2 lit. b ZPO ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*). In den *ordre public* ist neben dem jeweiligen nationalen Recht das Unionsrecht einzubeziehen (vgl. EuGH, *Eco*

Swiss aaO Rz. 36 f.; Urt. vom 26.10.2006 – Elisa María Mostaza Claro ./ Centro Móvil Milenium SL, Rs C-168/05, Slg. 2006 I-10421 = NJW 2007, 135 Rz. 35; BGH, Fruchtsäfte aaO). Allerdings begründet nicht jede Verletzung einer unionsrechtlichen Vorschrift einen Verstoß gegen den *ordre public* (vgl. EuGH, Urt. vom 11.5.2000 – Régie nationale des usines Renault S.A. ./ Maxicar S.p.A. und Orazio Formento, Rs C-38/98, Slg. 2000 I-2973 = NJW 2000, 2185 Rz. 33 f.). Erforderlich ist vielmehr, dass es sich um eine grundlegende Bestimmung handelt, die für die Erfüllung der Aufgaben der Union und insbesondere für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich ist (vgl. EuGH, Eco Swiss aaO Rz. 36; Mostaza Claro aaO Rz. 37; EuGH, Urt. vom 6.10.2009 – Asturcom Telecomunicaciones SL ./ Cristina Rodríguez Nogueira, Rs C-40/08, Slg. 2009, I-9579 = EuZW 2009, 852 Rz. 51). Kommt ein Verstoß des Schiedsspruchs gegen eine solche unionsrechtliche Vorschrift in Betracht, kann das nationale Gericht im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung des Schiedsspruchs den EuGH nach Art. 267 AEUV um eine Vorabentscheidung ersuchen. Hat das Schiedsgericht dagegen Bestimmungen des Unionsrechts missachtet, die nicht zum *ordre public* zählen, ist die Letztentscheidungskompetenz des Gerichtshofs nicht gewährleistet.

[57] (2) Dieser Umstand sollte nach Auffassung des Senats jedoch nicht dazu führen, dass eine Schiedsklausel wie Art. 8 II BIT in einem unionsinternen bilateralen Investitionsschutzabkommen gegen Art. 267 AEUV verstößt.

[58] Der EuGH hat ein internationales Abkommen, das für die Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen ein besonderes Gericht außerhalb der Unionsrechtsordnung vorgesehen hat, für mit dem Unionsrecht vereinbar gehalten, sofern die Autonomie der Unionsrechtsordnung nicht beeinträchtigt werde (vgl. EuGH, Gut 1/09 aaO Rz. 74 und 76; Gut 2/13 aaO Rz. 182 f.). Er hat keine Bedenken gegen die Errichtung eines Gerichtssystems geäußert, das im Wesentlichen die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der fraglichen internationalen Abkommen selbst zum Gegenstand hat und weder die Zuständigkeiten der Gerichte der Mitgliedstaaten zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts noch deren Befugnis oder Verpflichtung berührt, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen (vgl. EuGH, Gut 1/09 aaO Rz. 77). Dagegen hat es der Gerichtshof als mit Art. 267 AEUV unvereinbar angesehen, dass Mitgliedstaaten durch ein internationales Abkommen ein Gericht schaffen, das damit betraut ist, im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeit das Unionsrecht auszulegen und anzuwenden, insoweit an die Stelle der nationalen Gerichte tritt und diesen die Möglichkeit nimmt, den Gerichtshof um Vorabentscheidung in diesem Bereich zu ersuchen (vgl. EuGH, Gut 1/09 aaO Rz. 79 f. und 89).

[59] Der Senat sieht keinen Grund, warum danach die durch Art. 8 II BIT dem Investor eines Mitgliedstaats eröffnete Möglichkeit, in einer Investitionsstreitigkeit mit einem anderen Mitgliedstaat ein Schiedsgericht anzurufen, gegen Art. 267 AEUV verstößt.

[60] Das Schiedsgericht hatte in erster Linie nicht über die Anwendung und Auslegung von Unionsrecht, sondern über die Verletzung der Regelungen des BIT zu entscheiden ...

[61] Zudem enthub der Schiedsspruch weder die staatlichen Gerichte ihrer Verpflichtung, in die Prüfung von Aufhebungsgründen das Unionsrecht einzubeziehen,

noch ihrer Befugnis oder Pflicht, bei Zweifeln an der Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen Bestimmungen den EuGH gemäß Art. 267 II oder III AEUV anzurufen ...

[68] 6. Sollte die Frage zwei ebenfalls zu verneinen sein, kommt es darauf an, ob die AGg. sich nicht auf die Schiedsklausel in Art. 8 II BIT berufen darf, weil deren Anwendung zu einer nach Art. 18 I AEUV verbotenen Diskriminierung der Investoren nicht am BIT beteiligter Mitgliedstaaten führt.

[69] a) Die Rechtsbeschwerde sieht eine Verletzung des Art. 18 I AEUV darin, dass Investoren aus anderen Mitgliedstaaten – anders als die Staatsangehörigen der Parteien des Investitionsschutzabkommens – kein Schiedsgericht anrufen können. Das entspricht der Sichtweise der Kommission (vgl. Stellungnahme vom 7.7.2010, Rz. 33; *amicus curiae aaO* Rz. 31 f.).

[70] b) Dem Senat erscheint fraglich, ob das zutrifft.

[71] aa) ... [72] (1) Die für eine Diskriminierung erforderliche Benachteiligung der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats dürfte vorliegen. Den Investoren aus anderen Mitgliedstaaten wird zwar bei Investitionsstreitigkeiten mit der ASt. oder den Niederlanden der Rechtsschutz nicht versagt. Ihnen wird aber – anders als den niederländischen und slowakischen Investoren – nicht ermöglicht, statt eines staatlichen Gerichts ein Schiedsgericht anzurufen. Das stellt einen erheblichen Nachteil dar ...

[73] (2) Allerdings ist eine auf einem unionsinternen bilateralen Abkommen beruhende Beschränkung von Vergünstigungen auf die Angehörigen der Vertragsstaaten nach der Rspr. des EuGH nur dann diskriminierend, wenn sich die nicht begünstigten Angehörigen anderer Mitgliedstaaten in einer objektiv vergleichbaren Lage befinden (vgl. EuGH, Urt. vom 5.7.2005 – D. ./ *Inspecteur van de Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen buitenland te Heerlen*, Rs C-376/03, Slg. 2005 I-5821 = EWS 2005, 360 Rz. 59; Urt. vom 12.12.2006 – *Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation ./ Commissioners of Inland Revenue*, Rs C-374/04, Slg. 2006 I-11673 = IStR 2007, 138 Rz. 83). Der Umstand, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten nur für Personen gelten, die in einem der beiden vertragsschließenden Mitgliedstaaten ansässig sind, ist eine Konsequenz, die sich aus dem Wesen eines bilateralen Abkommens ergibt. Bildet die vertragliche Vergünstigung einen integralen Bestandteil des Abkommens und trägt sie zu seiner allgemeinen Ausgewogenheit bei, so befindet sich ein Angehöriger der vertragsschließenden Mitgliedstaaten nicht in der gleichen Lage wie derjenige eines anderen Mitgliedstaats (vgl. EuGH, *Test Claimants aaO* IStR 2007, 138 Rz. 90 f.).

[74] (3) Nach diesen Maßstäben erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine aus der Schiedsklausel in Art. 8 II BIT folgende Benachteiligung der Investoren anderer Mitgliedstaaten diskriminierend im Sinne von Art. 18 I AEUV sein könnte ...

[75] bb) Dem Senat erscheint es allerdings fraglich, ob eine diskriminierende Wirkung des Art. 8 II BIT zur Folge hätte, dass sich die AGg. als begünstigte Investorin nicht auf die Schiedsklausel berufen könnte.

[76] (1) Einer solchen Rechtsfolge steht im Streitfall zwar nicht schon ein berechtigtes Vertrauen der AGg. auf die Gültigkeit der Klausel entgegen (vgl. OLG Frankfurt aaO 125). Die Investitionen der AGg. sind erst erfolgt, nachdem die ASt. Mitglied der EU geworden war. Die AGg. musste deshalb in Erwägung ziehen, dass das im Verhältnis der Vertragsparteien nunmehr vorrangig geltende Unionsrecht Einfluss auf die Regelungen des BIT haben konnte.

[77] (2) Nach der Rspr. des EuGH erfolgt die Abwehr einer Dritte diskriminierenden Vorteilsgewährung aber regelmäßig in der Weise, dass die benachteiligten Personen Anspruch auf die gleiche Behandlung und auf Anwendung der gleichen Regelung wie die begünstigten Personen haben (vgl. EuGH, Urt. vom 7.2.1991 – Helga Nimz ./ Freie und Hansestadt Hamburg, Rs C-184/89, Slg. 1991 I-297 Rz. 18 m.w.N.). Sie können verlangen, an den ihnen unzulässig vorenthaltenen Leistungen und Rechten unter den gleichen Voraussetzungen wie die begünstigten Personen teilzuhaben (vgl. EuGH, Urt. vom 13.7.1983 – Sandro Forcheri u. Marisa Marino, verheiratete Forcheri ./ Belgischen Staat u. a.s.b.l. Institut supérieur de sciences humaines appliquées – École ouvrière supérieure, Rs C-152/82, Slg. 1983, 232 Rz. 18; EuGH, Matteucci aaO Rz. 23; Urt. vom 12.5.1998 – María Martínez Sala ./ Freistaat Bayern, Rs C-85/96, Slg. 1998 I-2691 Rz. 63).

[78] (3) Vor diesem Hintergrund teilt der Senat die vom OLG und im deutschen Schrifttum (vgl. *Webland* aaO 233 N. 99; *Friedrich* aaO 295, 304) vertretene Ansicht, dass eine Diskriminierung von Investoren anderer Mitgliedstaaten durch die Schiedsklausel in Art. 8 II BIT zu beheben wäre, indem diesen Investoren bei Streitigkeiten mit der ASt. oder den Niederlanden der Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit in gleicher Weise eröffnet wäre. Der Abschluss einer formbedürftigen Schiedsvereinbarung (vgl. § 1031 ZPO) erscheint im Hinblick auf den Anwendungsvorrang von Art. 18 I AEUV nicht erforderlich. Sollten Art. 344, 267 AEUV der Beteiligung eines Mitgliedstaats an einem Schiedsverfahren nicht entgegenstehen, greifen auch die Bedenken der Kommission gegen eine Ausdehnung der Schiedsklausel auf nicht durch das bilaterale Investitionsschutzabkommen begünstigte Investoren in Rz. 32 ihrer Stellungnahme vom 7.7.2010 nicht.

[79] 7. Die Frage, ob die Schiedsklausel in Art. 8 II BIT gegen Art. 344, 267 oder 18 I AEUV verstößt, ist entscheidungserheblich. Sollte diese Frage bejaht werden, läge ein Grund zur Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1059 II Nr. 1 lit. a ZPO vor. Jedenfalls die auf Grundlage dieser Schiedsklausel abgeschlossene Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien wäre in diesem Fall ungültig.“

307. *Die Frage, ob dem Vollstreckbarerklärungsantrag für einen (internationalen) Teilschiedsspruch Aufhebungsgründe entgegengehalten werden können, beurteilt sich vor deutschen Gerichten nach § 1059 ZPO.*

Liegen weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch Fehler bei der Zeugenvernehmung oder der Sachverständigenwürdigung vor, ist von einer Verletzung des ordre public im Sinne des § 1059 II Nr. 2 lit. b ZPO nicht auszugehen [LS der Redaktion]

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 10.3.2016 – 26 Sch 7/15: Unveröffentlicht.

Die ASt. begehren die Aufhebung eines im Februar 2015 ergangenen Teilschiedsspruchs, durch den die ASt. zu 3) als Garantiegeberin verurteilt worden ist, an die AGg. zu 1) 50 Mio. USD [ber.] und an die AGg. zu 2) 30 Mio. USD [ber.] zu zahlen. Die ASt. sind drei zur D Gruppe, einer der größten Investmentgruppen in der Ukraine, gehörende Gesellschaften. Die AGg. zu 2) ist eine in Stadt1 ansässige Großbank; die AGg. zu 1) eine 100%-ige Tochtergesellschaft der AGg. zu 2). In einem Share Sale and Purchase Agreement (SPA) aus dem Jahr 2012 veräußerte die AGg. zu 1) ihre Anteile an der Bank X an die ASt. zu 1) und die AGg. zu 2) Anteile an den Personengesellschaften an die ASt. zu 2). Die AGg. zu 2) schloss darüber hinaus mit der ASt. zu 1) ein im Anhang des SPA enthaltenes Subordinated Loan Assignment Agreement (SLAA), das die Abtretung eines von der AGg. zu 2) gegenüber der Bank X im Jahre 2007 gewährten nachrangigen Darlehens zum Gegenstand hatte.